

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1861

25 (30.1.1861)

Beilage zu Nr. 25 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 30. Januar 1861.

Deutschland.

von der Wurg, 28. Jan. In öffentlichen Blättern liest man, daß die Kommission für ein einheitliches deutsches Maß in Frankfurt sich geeinigt habe, das französische System des Meters anzunehmen. Erlauben Sie uns, daß auch Jemand aus dem Volk sich über dieses neue Maß äußere.

Uns scheint es, daß es nicht Zweck der Kommission sein könne, ein hübsches System zu finden, darcin den Verkehr zu zwingen, und dann diesem vorzuziehen, es sei vorzuziehen, es sei bequem, denn es klappt im ganzen System, sondern entscheidend müssen die Gewohnheiten, die Verhältnisse im Volk sein. Wo diese in abweichender Form sich entwickelt haben, suche man die Vermittlung. Nicht zufällig ist das Messen nach Fuß ein so allgemeines; der Fuß ist ein Jedem gegenwärtiger Größenbegriff, welcher nicht auf einer bloßen Idee beruht, wie der Meter. Der Fuß aber schied sich auch viel besser in alle Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens. Der Meter ist zu groß, der Centimeter zu klein. Betrachten Sie Holz oder Bausteine; wie viel geschickter sind Fuß und Zoll, als Meter und Centimeter! Z. B. ein Balken 25' lang, 8" hoch, 7" dick = 14 C., wie kurz und einfach! In Metermaß ausgedrückt würde es heißen: $7,50 \times 0,24 \times 0,21 = 0,378$ Centim. Oder ein Quader 4' lang, 2' hoch, 3' breit, eine gewöhnliche Größe = 24 C. Dagegen in Metermaß $1,20 \times 0,60 \times 0,90 = 0,648$.

Ist es nicht in die Augen springend, daß die Fußberechnung, welche man im Kopf so schnell macht als man die Zahlen liest, eine schöne Rechnungsart ist, während die nach dem Meter eine künstliche, schlechterdings nicht volkstümliche ist? Nur zum Hinstreichen in Metermaß braucht man mehr als doppelt so viel Zahlen, und vom Kopfrechnen des kubischen Inhalts ist keine Rede.

Da man aber wirklich lange Strecken zu messen, so ist der Meter, verglichen mit der Ruthe von 10', wieder zu klein, dagegen eine Meßstange von 10 Meter gar nicht zu handhaben. Ist der Centimeter zu klein, wo man mit Füßen zu messen hat, so ist er zu groß, wo man mit Linien es zu thun hat, während der Millimeter wieder zu klein ist, daß er schwer sich untercheiden läßt. Wer in technischen Arbeiten wegen pünktlicher Genauigkeit scharf zusehen muß, kommt am Ende mit Linien und Strichen so gut aus, als mit Millimetern. Es geht damit wie mit den Centimen; theoretisch ist die Eintheilung ganz schön, aber mit einem Centime ist Nichts zu machen; man muß deren erst 5 haben, und dann rechnet selbst Frankreich jetzt noch nach Solis. Viel richtiger ist unser Kreuzer, der in Geld der kleinsten Menge eines Gegenstandes entspricht, welchen zu behandeln nach der Ruthe werth ist. Daß man vielleicht besser gethan hätte, einen stärkeren Gulden mit 100 Kreuzern (etwa den österr. oder den preuß. Thlr. zu 100 fr. statt jetziger 105 fr.) als das Mittelgeld zu schaffen, das wir haben, ist auch unsere Ansicht.

Doch zu unserm Metre, — selbst in Frankreich rechnet das Volk noch nach Fuß, und begreift, denn der Meter ist un bequem als Einheit, und nur seine Dezimaltheilung hat ihn empfohlen. Aber haben wir denn nicht dieselbe Dezimalrechnung? $10'' = 1'$, $10' = 1''$, $10'' = 1'$. Wie hindert es im neuen Vorschlag die Ruthe mit 5 Met.!? Es ist zu wenig, und zu viel. Zu wenig, denn die Steigerung des bloß fünffachen vom Met. ist zu nahe und stört den dezimalen Fortgang; zu viel, denn eine Meßstange von fast 17' Länge ist immer noch unbequem. Wäre es nicht viel schöner 1 Meile = 3000 Ruthen von 10' statt 1 Meile = 1500 Ruthen von 5 Met.? — abgesehen davon, daß die Metermeile doch etwas klein würde. Die Wegstunde, eine so naturgemäße Bezeichnung für die Strecke, die ein Mann rüstigen Schrittes in einer Zeitstunde zurücklegt, würde 1500 Ruthen von 10' sein, also etwas Weniges mehr als die badische Stunde; während die Bezeichnung der Stunde bei dem Metermaß wegfällt oder unbequem werden müßte. Sie wäre 750 Ruth. von 5 Met., oder 12,500 Fuß bad., somit für eine Zeitstunde doch etwas klein. Die neue Meile wäre also weder im Rechnen besonders bequem, noch mit den Zeitbegriffen einstimmend.

Die Flächenmaße des neuen Planes: □ Ruthe = 25 □ Met., das Ar = 100 □ Met., der Morgen = 2500 □ Met., der Acker (Sector) = 10,000 □ Met. gefallen uns noch weniger. Wir haben bisher: □ Fuß; davon 100 = 1 □ Ruthe, 100 □ Ruthen = 1 Viertel und 4 Viertel = 1 Morgen von 40,000 □. Das sind nicht bloß sehr leicht zu behandelnde Zahlen, sondern es sind auch Größen, welche unsern Wirtschaftsverhältnissen entsprechen. Der neue „Acker“ würde 111,111 □ enthalten = fast 3 Morgen, eine Einheit, welche gar selten erreicht wird in der kleinen Wirtschaft; große Güter rechnen gerade so leicht 1200 Morgen als 400 Acker. Die □ Ruthe Metermaß ist nicht dezimal so bequem, wie unsere □ zu 100 □, und endlich paßt die Eintheilung nicht in unsere einmal vorliegenden Verhältnisse, deren Dasein doch noch mehr Rücksicht verdient als die Theorie.

Sehr wichtig für Baden und seine vielen Waldungen ist das Kubikmaß. Der Kubikmeter ist wieder zu groß. Weit aus die größte Anzahl Stämme und Klöße erreicht nicht die Ruthe von 1 Kub. Met.; warum also immer die unbequemen Brüche? Zudem muß man schon 3 Dezimalstellen haben, wenn man die Genauigkeit der Kubikzelle noch erreichen will. Wo bleibt denn da die vielgerühmte Bequemlichkeit? Das Kubikmeter Brennholz soll 2 Meter hoch und 2 Meter breit sein, von beliebiger Tiefe. Damit ist im Dezimalsystem auch wieder ein Loch; es paßt nicht zur Kubik-Meter-Ruthe (von 5 Met.).

Man nehme, wenn unsere Klaster beim Brennholz nicht genehm sind, 5' weit auf 5' hoch und lasse die 4' tief, so ergeben sich 100 R.-Fuß oder gerade $\frac{1}{10}$ einer Kubikruthe. Wir haben dann Kubikfuß, Klaster, Kubikruthe in regelmäßigem dezimalen Fortschritt und zudem in Größen, welche dem Vorkommen der Gegenstände viel besser entsprechen und trotzdem nicht so mannichfach sind.

Wir können daher schlechterdings im vorgeschlagenen Metersystem keinen Vorzug erkennen; im Gegentheil, wir halten unsere badischen Maße für weit zweckmäßiger und bequemer. Nun muß es nicht gerade der badische Fuß sein, obgleich er den andern von Technikern vorgezogen wird, aber ein Fuß soll es sein mit solcher dezimaler Entwicklung, wie vorstehend auseinandergesetzt. Die meisten üblichen Maße in Deutschland sind ziemlich ähnlich in Größe; da ist der Uebergang nicht schwer. Aber einen ganz neuen Begriff hereinzubringen, das ist eine bedenkliche Sache. Ueber ein halbes Jahrhundert hat in Frankreich, trotz einer Periode der größten Rücksichtslosigkeit, nicht hingereicht, den Meter ganz geläufig zu machen; wie soll es erst bei uns werden!

Wirft man uns ein, wir sollen den Meter wählen, weil ihn unsere Nachbarn haben, damit man in Deutschland gleich alle Maße französischer Werke kenne, so sagen wir dagegen, es wäre noch viel gründlicher in dieser Weise geholfen, wenn man auch nicht mehr deutsch, sondern Alles französisch schriebe. Diejenigen Leute, welche spezielles Interesse an den Maßverhältnissen haben, sind Ingenieure u. dgl., welchen der Begriff des Meters geläufig ist, und die Tabellen zur Hand haben, falls sie eine französische Arbeit studiren. Diesen zuliebe braucht man das Volk nicht in eine endlose Verwirrung und Unbequemlichkeit zu stürzen. Sehen wir die Schweizer an, welche entschieden praktische Leute sind: den französischen Franken haben sie zwar angenommen, zumal sie schon den 5-Thaler-Fuß hatten, aber den Meter nicht, sondern den Fuß haben sie behalten, jedoch in zweckmäßiger Eintheilung und leichter Reduzierung in den Meter; sie haben just den badischen und nassauischen Fuß, Ruthe, Morgen &c.

Endlich trifft es unser Gefühl schwer, daß in einer Zeit, da man Alles thun sollte, um das Nationalgefühl zu stärken, man damit anfängt, uns französische Maße mit französischen Namen zu bieten. Also unsere deutsche Sprache ist nicht einmal reich genug, um die gewöhnlichen Verhältnisse der räumlichen Ausdehnung auszu drücken. Das schelte noch!

Säckingen, 26. Jan. In unserer kirchlich und politisch so kriegerischen Zeit ist es für Manche Ihrer Leser gewiß wohlthuend und anregend, zu vernehmen, wie doch auch die Friedenswerke ihre Freunde und Beförderer finden. Solche werden, wie Sie wissen, in Säckingen und Waldshut betrieblen durch Sammlung der Glieder der ev. Kirche zu sog. Diasporagemeinden und Beschaffung der noch fehlenden kirchlichen und gottesdienstlichen Einrichtungen. Daß dies ernstlich und mit günstigem Erfolg geschieht, geht daraus hervor, daß in Waldshut eine alte Kapelle zum Gebrauch restaurirt und die entsprechende Schuld ziemlich bezahlt, in Säckingen aber neuerdings ernstlich daran gedacht werden konnte, ein unabweisbar nöthiges gottesdienstliches Lokal, ein Kirchlein, zu bauen. Im Vertrauen darauf, daß noch da und dort jene Bruderliebe in den Herzen wohnt, welche hieß „allermeist den Glaubensgenossen“, ließ der Vorstand eine Anzahl Bittschriften ausgeben. Diese fanden sogleich eine freundliche Aufnahme bei dem durch Liebeswerke bereits viel bekannten Hrn. Pfr. Vegrand in Basel, durch dessen besondere Bemühung schon vor 2 Jahren in dem durch seine unglücklichen Kanalbauten bekannten Orten der Bau einer Kirche ermöglicht ward. Dieser von Liebe zur Sache der Diasporagemeinden glühende alte Herr veranstaltete denn alsbald auch zu Gunsten Säckingens (und Waldshuts) eine Privatkollekte in Basel, deren Ergebnis die Summe von 6200 Fr. erreichte. Das ist gewiß wieder ein leuchtendes Beispiel von der dort hervorragenden Liebe zur Sache des Protestantismus, das von selbst jedem Gliede der ev. Kirche zuruft: „Gehe hin und thue desgleichen!“

Frankreich.

Paris, 27. Jan. (Prozeß Paterson.) Wir haben gestern das Plaidoyer des Hrn. Verryer, in Sachen des Prozeßes Paterson, gegeben und entnehmen heute der Rede des Hrn. Allou, Anwalt des Prinzen Napoleon, folgendes. Hr. Allou beginnt mit Mittheilungen aus dem Leben Jérôme Bonaparte's. Er bespricht die Reisen des Prinzen nach Westindien und den Vereinigten Staaten und kommt sodann auf das Begegnen Jérôme Bonaparte's mit Frn. Elisabeth Paterson. Er sagt, daß der Prinz weder mit einer militärischen noch einer industriellen Mission beauftragt war, und daß vielmehr der franzöf. Vorkämpfer bemüht gewesen sei, ihn aus diesem Gesellschaftskreis zu entfernen. Frn. Paterson machte jedoch auf Hrn. Bonaparte einen lebhaften Eindruck, und derselbe entschloß sich, sie zu heirathen.

In dem Augenblick, als Hrn. Vichon, der franzöf. Botschafter, an Hrn. Talleyrand schrieb, daß Alles gut ging, war gerade das Gegenheil der Fall, und die Heirath fand den 24. Dez. 1803, von dem Bischof von Baltimore nach dem Ritus der röm. Kirche eingeseget, statt. — Ungeachtet der Vorwürfe von Seiten seiner Verwandten und seines nun Kaiser gewordenen Bruders blieb Jérôme Bonaparte seinen Versprechungen getreu und reiste selbst im Frühjahr 1805 mit E. Paterson nach Frankreich, um durch persönliche Vorleistung die Billigung seiner Verwandten zu erhalten. Im Mai langte das Schiff in Lissabon an. Die Befehle des Kaisers waren ihm

jedoch zuvorgekommen. Am 3. Floreal XIII. schrieb nämlich der Kaiser an den Marineminister:

Dr. Jérôme ist in Lissabon angekommen. Frn. Paterson, seine Mitarbeiter, soll sich per Schiff nach Bordeaux begeben. Lassen Sie ihm den Befehl mittheilen, daß sie nicht landen dürfe, was ebensowenig in Frankreich oder Holland geschehen kann, und daß sie nach Amerika zurückkehre. Dr. Jérôme hat sich über Barcelona, Toulouse, Grenoble, Turin und Mailand zu mir zu verfügen und bei der geringsten Abweichung von dieser Route auf sofortige Arrestirung gefaßt zu machen. &c. &c.

Jérôme Bonaparte landete allein und das Schiff ging wieder in See. Hr. Allou schildert nun die weiteren Schicksale des Prinzen Napoleon und der Dame Paterson. Das Doppeldekret des Bontose brach das Band. „In kirchlicher Beziehung — fährt Hr. Allou fort — fand jedoch beßhalb eine Unterhandlung mit dem Papst statt. Was den Brief des Papstes betrifft, so läugne ich dessen Dasein nicht; verweigere Ihnen aber das Recht, an denselben, auf die Art, wie Sie ihn produziren, zu appelliren, weil die Kirche nicht immer unbeugsam ist. Die Erklärung der Offizialität von Paris vom 6. Okt. 1806 ist dafür der Beweis. Ich gebe dem Briefe nur die Bedeutung einer Art geistl. Konfirmation. Am 12. Aug. 1807 heirathete Prinz Jérôme Napoleon die Prinzessin Katharina, Tochter des Königs von Württemberg, welche der Bischof von Boulogne einsegnete, währenddem der Fürst-Primas selbst celebrirte.“

Hr. Allou kommt sodann auf verschiedene Briefe und auf die Ungewißheit, in der sich Hr. Paterson und seine Tochter gegenüber der Giltigkeit dieser Verbindung befanden, zu sprechen, und hebt besonders folgende Worte des Vaters hervor: „Meine Tochter besaß einen solchen Geist des Ungehorsams und befolgte so wenig meine Rathschläge, daß sie mir mehr Aerger und Verdruß bereitete, als alle meine übrigen Kinder zusammen. Ihre Thorheiten kosteten mich außerdem schweres Geld. In Folge alles Dessen wäre es gerecht, daß sie an meinem Vermögen nicht denselben Antheil hätte, wie meine übrigen Kinder; da jedoch die Schwäche der menschlichen Natur &c.“ Uebrigens gibt Hr. Allou zu, daß Frn. Paterson folgende Worte gesprochen hat: „Wenn ich selbst meine Frau nur auf 24 Stunden werden sollte, so würde ich es riskiren.“

Hr. Allou hebt sodann hervor, daß die Heirath schon aus zwei Gründen ungiltig sei: 1) da die Einwilligung der Mutter gefehlt habe, und 2) in Folge des Art. 148 des Code Napoleon. Nach einer längern Auseinandersetzung dieser Behauptung erklärt er die Heirath in Baltimore für eine „clandestine“ (heimliche), welche zugleich in jeder Beziehung den franzöf. Gesetzen zuwider sei. Von Ansprüchen des Kindes könne keine Rede sein, so lange die Giltigkeit der Heirath nicht festgestellt sei. Allerdings ist der Sohn der Frau Paterson in der Familie Bonaparte wie ein Sohn, ein Neffe, ein Bruder behandelt worden; warum sollte auch sein Vater keine Juregenung zu ihm haben? Es war ja sein Kind. Hr. Allou macht nun eine lange chronologische Aufzählung sämmtlicher auf diese Heirath bezüglichen Dekrete des Familienraths und setzt auseinander, wie dieselben immer das Recht mit der Billigkeit vereinigten. Er hebt sodann hervor, daß die Kinder der zweiten Ehe sagten, daß eine heil. Frau ihrer Mutter die Hand geboten habe, und daß auf den Ueberresten einer ephemerischen Verbindung eine neue Allianz sich gebildet habe. Im Namen der zweiten Gemahlin, ihrer zweiten Mutter, protestirten sie, und so traten sie vor den Familienrath. Schließlich stützt sich noch Hr. Allou auf ein Dekret der Generalversammlung von Maryland, vom 2. Jan. 1813, wonach die Heirath, auf den Antrag der Frau Paterson hin, für ungiltig erklärt wird.

All den nun bekannten Thatsachen gegenüber hält es Hr. Allou für unmöglich, nicht überzeugt zu sein, daß, wenn die befohligen Formen, welche sich an die Ungiltigkeit der Heirath von 1803 knüpfen, der Lage des jungen Marineoffiziers, auf welchen der Ruhm seines Bruders übergeht, etwas Ausnahmeweises verleihen konnten, die Prinzipien der Moral, des Rechts und die Landesgesetze gegen jede Venachtheiligung schützen, und, um es mit einem Wort zu sagen: „wenn auch einen Augenblick die Gerichtsbarkeit gefehlt hätte, so ist sich die Justiz doch immer gleich geblieben.“

Vermischte Nachrichten.

Stuttgart, 22. Jan. Schon im Eingange des Winters war wiederholt der Wunsch laut geworden, daß populär-wissenschaftliche Vorträge, wie wir sie früher hatten und wie die meisten größeren Städte sich deren erfreuen, für die zahlreichen Kreise der Gebildeten gehalten werden möchten. Endlich haben wir die Freude, zu melden, daß diesem Wunsche entsprochen wurde: Hr. Dr. Koltner, dessen Name in den literarischen Kreisen eines bewährten Rufes genießt, hatte gestern Abend die Gefälligkeit, im Museum einen Zyklus von Vorträgen über Dante und seine Zeit zu eröffnen. Der ungemessene Andrang von Zuhörern, welche zwei Säle des Museums bemaßen anfüllten, daß das Hören des Vortrags ziemlich erschwert war, lieferte den schlagendsten Beweis dafür, wie durch diese Vorträge einem längst als dringend anerkannten Bedürfnisse der Gebildeten entsprochen worden, ebenso die gespannte Aufmerksamkeit, mit welcher das Auditorium dem geistvollen Inhalt des Vortrags folgte. Hoffen wir, daß mit diesem ersten glänzenden Erfolge das Eis der Schüchternheit — denn von Theilnahmlosigkeit kann hier nicht füglich die Rede sein — für immer gebrochen sein werde und daß wir uns neben den schon lange bestehenden Vorlesungen des naturhistorischen Vereins, welche immerhin nur auf einen engern Kreis berechnet sind, für alle Zukunft solcher Vorträge für das größere Publikum der Gebildeten werden erfreuen dürfen.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kraenlein.

0.482. Neu freis Stadt und Karlsruhe. **Französische Feuerversicherungs-Gesellschaft des „Phönix“.**

Bei der am 9. Nov. v. J. im Hotel der Gesellschaft rue de Provence Nr. 40 in Paris stattgehabten Generalversammlung der Aktionäre ist denselben der halbjährige Rechenschaftsbericht über den Stand der Gesellschaft auf den 31. Dezember 1859 vorgelegt worden.

Es zeigt derselbe, daß die durch den französischen Phönix versicherte Summe, abzüglich der erfolgten und annullirten Gefährden, sich an jenem Tage auf **Sechs Milliarden und sechshundfünfzig Millionen Franken** belief.

Die seit dem Entstehen der Gesellschaft vom Jahr 1819 an 68,194 Versicherte bezahlten Brandschäden erreichten die Summe von **73,719,283 Franken und 91 Centimes.**

Der durch die Gesellschaft bis daher gebildete Reservefond beträgt **3,474,000 Franken.**

Rechnet man zu dieser Special-Garantie das bekannte höchst bedeutende Gewährleistungskapital von **Viertausend gänzlich realisirten Aktien**

und die vom 1. Juli 1860 bis 30. Juni 1861 und folgende Jahre fällig werdenden Prämien, welche letztere allein über **23,900,000 Franken**

betragen, so zeigen obige Angaben, in wie hohem Grade sich die Gesellschaft des allgemeinen Vertrauens erfreut; sie verdient dies ihren soliden Grundrissen und streng rechtlichem Benehmen bei Brandfällen.

Wegen Versicherungsverträge sowohl für Mobilien, als für das laut S. 9 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 durch Privatgesellschaften versicherbare eine Hälfte des Gebäudewertes beliebt man sich an die bekannten Herren Agenten zu wenden, und die unterzeichnete Generalagentur wird sich die prompte Ausfertigung der Versicherungsverträge besonders angelegen sein lassen.

Neufreistadt, den 20. Januar 1861.

Die Generalagentur: **Guth & Cie.**

Wir bringen vorstehenden höchst interessanten Rechenschaftsbericht einer durch Bedeutendheit der ihr zu Gebote stehenden Mittel, durch Solidität in ihrem Verfahren und durch Pünktlichkeit in Erfüllung der von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten höchst ausgezeichneten Gesellschaft zur Kenntnis der so zahlreich radei Beliebigsten und empfehlen uns bei diesem Anlasse zu neuen Aufträgen sowohl für Mobilienversicherungen, als zu Anmeldungen zur Deckung des laut S. 9 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 durch Privatgesellschaften versicherbaren einen Hälfte des Gebäudewertes behrens.

Karlsruhe, den 20. Januar 1861.

Friedrich Herlan, Langstraße Nr. 100, Agent für Stadt- und Landamt Karlsruhe.

Julius Vöfel in Durlach, Agent für den Amtsbezirk Durlach.

Johann Peter Neuberger mit der Katharina Schmeier aus dem ledigen Stande verheiratet, ohne Errichtung eines Ehevertrags.

In dieser Ehe sei er und seine Auftrag gebenden Geschwister, sowie die Beflagten und ein inwärtiger verstorbenen Bruder gezeugt worden.

Seine Mutter habe einen Garten von 37 Ruthen 52 Fuß in der 41. Gewann, Hohenheimer Gemarkung, in die Ehe eingebracht, welchen sein Vater inwärtiger um 60 fl. verkauft habe.

Während Bestehens der Ehe seien von seinen Eltern folgende Grundstücke käuflich erworben, und somit Eigenthum der ehelichen Gütergemeinschaft geworden:

- 1) Ein einschichtiges Wohnhaus mit Schauer und Stall, in der Neugasse, L. B. Nr. 3134, Haus Nr. 17.
- 2) Ein Ader von 1 Viertel, 78 Ruthen 19 Fuß in der 27. Gewann, L. B. Nr. 747.
- 3) Ein Ader von 1 Viertel 65 Ruthen 9 Fuß in der 99. Gewann, 16 Morgen, L. B. Nr. 3033.
- 4) Eine Wiese von 1 Morgen 30 Ruthen, die Anweisung, L. B. Nr. 3876.
- 5) Ein Ader von 1 Viertel 63 Ruthen 78 Fuß in der 57. Gewann, L. B. Nr. 7459.

Am 31. Januar 1842 sei seine Mutter gestorben; bei Verzeichnung deren Verlassenschaft habe er und seine Geschwister sich der Gemeinschaft theilhaftig gemacht, und die Erbschaft seiner Mutter mit der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses angelehnt; eine Realbestimmung der Verlassenschaft sei damals jedoch nicht vorgenommen worden.

Da nun die obenbezeichneten Grundstücke sowohl nach ihrer Natur als nach dem Gesetze in Erbschaft theilbar seien, so sollten solche öffentlich versteigert und deren Erlös zur Hälfte seinen Vater und die andere Hälfte ihm, seinen Aufträgen gebenden Geschwister, und der Beflagten je zu $\frac{1}{4}$ zugeschieden werden.

Da die Zustimmung der Beflagten zu dieser Theilung einzuholen nicht möglich sei, so hat er dann die Klagebitte dahin gestellt, die Beflagte unter Kostenverfallung für schuldig zu erkennen, die Theilung der oben genannten Grundstücke in der oben bezeichneten Weise geschehen zu lassen.

Zur Verhandlung auf diese Klage wird Tagfahrt auf Freitag den 5. April d. J., Vormittags 9 Uhr, auf die öffentliche Gerichtskanzlei anberaumt und die Beflagte hierzu unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß im Nichterscheinsfalle der thatsächliche Klagevertrag für zugestanden und jede Einrede dagegen für verjährt erklärt werde.

Zugleich wird der Beflagten hiermit aufgegeben, einen darüber wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einbindungen, welche der Partei selbst, oder in deren wirthlichem Wohnsitz geschehen sollen, in öffentlicher Urkunde zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, als ob sie ihr eröffnet oder eingehändig wären, lediglich an der Gerichtsstelle angeschlagen werden.

Schwegingen, den 9. Januar 1861.

Großh. bad. Amtsgericht. **Stäger.**

0.373. Nr. 967. Stodach. (Öffentliche Verlobung.)

Kunstmüller Heinrich Winter von Stodach gegen Nikolaus Hum von da, Pfandbrief betr.

hat Heinrich Winter von hier unter Uebergabe eines Pfandbuchsauszugs der hiesigen Stadtgemeinde Zbl. R. S. 186 Nr. 86 fliegend vorgetragen: Der Beflagte habe unter 6. Septbr. 1851 ein richterliches Unterpfand für eine Darlehensforderung von 100 fl. erwirkt und solches in das hiesige Pfandbuch eintragen lassen.

Obwohl Beflagter längst befreit sei, verweigere das Pfandgericht die Ausreichung des Eintrags, da der Beflagte eine Pfandbuchsunterkunde nicht ausgehändigt habe. Der Kläger stellt daher das Begehren, die Ausreichung des bezeichneten Eintrags auf Grund des L. B. S. 2160 zu beschließen.

Der an unbekanntem Orten abwesende Beflagte erhält hievon Nachricht und wird Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage auf **Dienstag den 12. März d. J., früh 8 Uhr,** anberaumt, zu welcher der Beflagte bei Vermeidung des Rechtsnachtheils vorgeladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens die Thatsachen der Klage für zugestanden

angenommen und er mit allen Einreden ausgeschlossen würde.

Zugleich wird dem Beflagten aufgegeben, gemäß S. 261, 266 P. D., einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter in öffentlicher Urkunde auszusprechen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Beflagten eröffnet wären, an die diesseitige Gerichtsstelle angeschlagen würden.

Stodach, den 22. Januar 1861.

Großh. bad. Amtsgericht. **Rieder.**

0.377. Nr. 592. Donndorf. (Schuldenliquidation.) Gegen Barthelomä Vogel von Boll haben wir unterm 4. d. M., Nr. 153, Cant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Verzugsverfahren Tagfahrt auf **Dienstag den 19. Februar 1861, Vormittags 8 Uhr,** anberaumt.

In derselben Tagfahrt wird ein Pfandpfleger und Gläubigerentscheidungs- und sollen Berg- und Nachlassverwalter versucht werden, wobei bemerkt wird, daß die Nichterscheinsfälle als der Wahrheit der Erbschaften betretend angesehen werden.

Den im Auslande wohnenden Gläubigern wird aufgegeben, in der Tagfahrt einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter in öffentlicher Urkunde zu bestellen, widrigenfalls alle ferneren Verfügungen und Erkenntnisse an Eröffnungsorte an die Gerichtsstelle angeschlagen würden.

Den Schuldnern des Barth. Vogel wird zugleich eröffnet, daß sie bis auf weitere Verfügung ihre Schulden bei Vermeidung doppelter Zahlung an Niemanden als an den aufgestellten Pfandpfleger Josef Frei in Boll zahlen dürfen.

Donndorf, den 23. Januar 1861.

Großh. bad. Amtsgericht. **Lang.**

0.413. Nr. 1013. Raffatt. (Ausschlusserkenntnis.) Alle Gläubiger, welche in der Cant gegen Zimmermeister Kleinsch S. 112 von Kuppelheim ihre Forderungen in der heutigen Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Cantmasse ausgeschlossen.

Raffatt, den 22. Januar 1861.

Großh. bad. Amtsgericht. **Bastermann.**

0.432. Nr. 678. Buehen. (Aufforderung.) Die Geschwister Pantraz, Rosalie und Anton Kunz von Schlosau, welche vor längerer Jahren ausgewandert und seither keine Nachricht von sich gaben, werden aufgefordert,

Da nun ihr Aufenthaltsort diesseits nicht bekannt ist, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich **in 3 Monaten** dahier zur Empfangnahme der Erbschaft entweder persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu melden, als sonst die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zufalle, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Agern, den 8. Januar 1861.

Großh. bad. Amtsrevisorat. **Lang.**

0.390. Nr. 402. Bühl. (Erbvorladung.) Der seit Jahren, unbekannt wo, in Amerika abwesende Bernhard Gartner von Dierbruch ist zur Erbschaft seines am 9. Dezember 1860 verstorbenen Vaters, Nikolaus Gartner von da, berufen. Es ergeht an ihn, bezug auf seine etwaigen Nachlassforderungen die Aufforderung,

in 3 Monaten sich bei unterzeichneter Theilungsbehörde zu melden, widrigenfalls das Theilungsgeschäft für erledigt werden wird, wie wenn er der Abwesende, nach Rechtsnachfolger von ihm zur Zeit der Erbansfallsöffnung am Leben gewesen wäre.

Bühl, am 23. Januar 1861.

Großh. bad. Amtsrevisorat. **Reinboldt.**

0.402. Nr. 552. Mosbach. (Erbvorladung.) Otilie Henz (Gehrau des Thomas Rudolf von Wabmbühlbach, im Jahr 1850 mit Staatsurlaub nach Amerika ausgewandert, ohne bis dato von ihrem Aufenthaltsort Nachricht zu geben.

Dieselbe wird hiermit zur Erbtheilung ihres ledig verstorbenen Bruders, Kilian Henz von Alfeld, mit Frist von **3 Monaten** unter dem Bedenken vorgeladen, daß im Nichterscheinsfalle die Erbschaftsquote denen zugeweiht wird, welchen sie zufalle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Mosbach, den 24. Januar 1861.

Großh. bad. Amtsrevisorat. **Starr.**

0.247. Nr. 803. Strach. (Aufforderung.) Der ledige Tagelöhner Lorenz Vogt von Bergalingen wird aufgefordert, sich zur weiteren Einvernahme wegen des ihm schon bestimmten Diebstahls an Ziegler Konrad Keller von Hof in 14 Tagen hier zu stellen, als sonst das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt würde.

Strach, den 19. Januar 1861.

Großh. bad. Amtsgericht. **Kerfenmaier.**

0.427. Nr. 1107. Stodach. (Fahndungszurücknahme.) **J. H. S.** gegen Katharina Rauch von Espalingen, wegen Diebstahls.

Die unterm 28. v. Mts., Nr. 13,550, gegen Katharina Rauch von Espalingen erlassene Aufforderung und Fahndung wird zurückgenommen.

Stodach, den 25. Januar 1861.

Großh. bad. Amtsgericht. **Rieder.**

0.403. Nr. 441. Wiesloch. (Aufforderung.) Sebastian Kling von Rettigheim ist nach Amerika unermittelt ausgewandert.

Denselben wird aufgefordert, sich **in 6 Wochen** dahier zu stellen, widrigenfalls er des bairischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die gesetzliche Vermögensstrafe verurteilt würde.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.

Wiesloch, den 21. Januar 1861.

Großh. bad. Amtsgericht. **Küttlinger.**

0.379. Nr. 1298. Donndorf. (Aufforderung.) Karl Petke von Hefflingen soll im Jahr 1852 nach Amerika abgereist sein und sich dort verheiratet haben. Da derselbe keine Auswanderungsurkunde erhalten hat, so wird er hiermit aufgefordert, sich **in 3 Monaten** dahier zu stellen, widrigenfalls er als unerlaubt ausgewandert angesehen, des Staats- und Erbbürgerrechts verlustig erklärt und in die gesetzliche Vermögensstrafe verurteilt würde. Zugleich wird sein Vermögen mit Beschlagnahme belegt.

Donndorf, den 21. Januar 1861.

Großh. bad. Amtsgericht. **Leiblin.**

0.370. Nr. 607. Offenburg. (Erkenntnis.) Die Konfiskation pro 1861, hier das Abwesenheitsverfahren gegen die nicht erschienenen Pflichtigen betreffend.

Da die zur ordentlichen Konfiskation pro 1861 Pflichtigen:

- Loos Nr. 21, Karl Ruf von Zundweier,
- " " 48, Anton Kern von Heffenbach,
- " " 67, Josef Ebenhart von Zundweier,
- " " 161, Leo Berndinger von Offenburg,
- " " 167, Ludwig Wiedemer von Appenweier,
- " " 171, Eduard Wunsch von Hohenbach,
- " " 198, Johann Jakob Sutter von Altheim,
- " " 221, Kirmin Juch von Windschlag,
- " " 239, Rufinus Ruf von Egerweier,
- " " 244, Philipp Roth von Dierbach,
- " " 251, Franz Josef Kiefer von Boll,
- " " 256, Justin Koger von Urloffen, und
- " " 274, Ludwig Carl Schäble von Offenburg,

ber obramtlichen Aufforderung vom 13. v. M., Nr. 10,679, keine Folge geleistet, so werden dieselben wegen Nichterföpfung, und zwar jeder, in die gesetzliche Strafe von 800 fl. verurteilt und seines Staats- und Erbbürgerrechts für verlustig erklärt.

Offenburg, den 19. Januar 1861.

Großh. bad. Oberamt. **Hauber.**

N.949. Nr. 148. Konstanz. (Dienstvertrag.) Die erste Gehilfenstelle, wemitt ein jährlicher Gehalt von 500 fl. verbunden ist, wird bis 1. Mai l. J. erledigt und soll auf diese Zeit wieder besetzt werden.

Die Bewerber um dieselbe wollen sich **in 14 Tagen** unter Vorlage ihrer Zeugnisse anbermelden.

Konstanz, den 14. Januar 1861.

Großh. Städtischen Verwaltung. **Gebhard.**

Hamb.-Amerik. Packets.-Act.-Gesellschaft.

Direkte Post-Dampfschiffahrt zwischen **Hamburg und New-York,** eventuell Southampton anlaufend.

Post-Dampfschiff **Sagonia**, Capt. Ehlers, am 1. Febr.

Bavaria, am 1. März.

Borussia, am 15. März.

Hammonia, am 1. April.

Tentonia, am 15. April.

Fracht: 15 Dollar für ordinäre, 20 Dollar für seine Güter pr. 40 Cubicfuß mit 15% Prämie.

Passagepreise: Erste Cajüte Pr. Grt. Zblr. 150, Zweite Cajüte Pr. Grt. Zblr. 100, Zwischendeck Pr. Grt. Zblr. 60.

Näheres bei dem Schiffsmakler **August Volten,** Bm. Miller's Nachf. Hamburg, und die für das Großherzogthum Baden concessionsfähigen Hauptagenten: **Walter, Reinhardt & Müller in Mannheim, Carl Kreuz in Karlsruhe.**

0.94. Offenburg. **Wein- und Fässer-Versteigerung.**

Aus der Verlassenschaftsache der Fräulein Victoria von Wellenburg in Heffenbach werden am **Donnerstag den 14. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr,** im Wirthshause zur Traube in Heffenbach durch den Distriktnotar Schilling nachverzeichnete Weine und Fässer gegen Baatzahlung öffentlich versteigert:

- A. Weine:
- 1) 29 Ohm 1856er weißer Bergwein,
- 2) 10 " 1858er Feldwein,
- 3) 63 " 1858er Bergwein,
- 4) 14 " 1858er Ringelberger,
- 5) 58 " 1857er Bergwein,
- 6) 27 " 1857er Bergwein,
- 7) 9 " 1860er Bergwein,
- 8) 1 " 1859er Weichherbfl,
- 9) 18 " 1856er Rothe,
- 10) 15 " 1858er Rothe und
- 11) 23 " 1857er Rothe.

B. Fässer:

33 ovale und runde Weinfässer von 21 Maß bis 41 Ohm haltend.

Offenburg, den 18. Januar 1861.

Großh. bad. Amtsrevisorat. **Schmidt.**

0.339. Bruchsal. **Hausversteigerung.**

Auf erfolgtes Nachgebot wird aus der Verlassenschaft des dahier verlebten Armen- und Arbeitshausverwalters Paul Anton Schmidle der Theilung wegen am **Freitag den 22. Februar d. J., Abends 7 Uhr,**

im hiesigen Rathshause nachbeschriebenes Wohnhaus, in dem seit vielen Jahren ein Speereisgeschäft betrieben wird, nochmals zu Eigenthum öffentlich versteigert, wozu Steigerungsliebhaber anmit eingeladen werden.

19 Rth. 37 Schuh zweistöckiges Wohnhaus mit Hintergebäude, Keller, Waschküche, Magazin und Stallung an der Hauptmarktstraße, neben der Staltpostkutsche und Glaser Hillenbrand und Anton Reubel, Rappnawirth, vorn die Hauptstraße, hinten Straßengasse. Tax. 13,500 fl.

Bruchsal, den 23. Januar 1861.

Das Basengericht. **Webber.**

0.927. Nr. 211. Schwegingen. (Öffentliche Vorladung.) Johann Neuberger von Hohenheim hat heute in eigenem Namen und als Bevollmächtigter seines Vaters Johann Peter Neuberger, geb. Neuberger, Jakob Neuberger, Eva Katharina Rißer, geb. Neuberger, und Elisabetha Neuberger, sämtlich von Hohenheim, gegen seine an unbekanntem Orten in Amerika sich aufhaltende Schwester, Margaretha Neuberger, folgende Klage eingeführt:

Am 25. Januar 1821 habe sich sein Vater